

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Angebote

- 1.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Richtpreisofferten, die diese Bezeichnung tragen, sind in jedem Falle unverbindlich.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Liefer- oder Werkvertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Firma Wirtech AG (hienach kurz Lieferant) nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

## 3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die verbindliche Offerte des Lieferers sowie die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.
- 3.2 Die Inbetriebsetzung der gelieferten Anlagen erfolgt, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, auf zusätzliche Kosten des Bestellers.
- 3.3 Alle Lieferungen werden, vorbehaltlich anderer schriftlicher Abmachungen, grundiert geliefert. Bei Ausführung des Fertigungsstriches werden die Kosten für Material und Arbeit separat verrechnet.

## 4. Technische Unterlagen

- 4.1 Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind nur annähernd massgebend; der Lieferant behält sich die ihm notwendig scheinenden Änderungen vor.
- 4.2 Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen weder kopiert und vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benutzt werden, soweit sie vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet worden sind.
- 4.3 Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend zurückzugeben.
- 4.4 Werden dem Lieferanten vom Besteller oder Dritten Werkplanunterlagen zur Verfügung gestellt, haftet nach deren Visierung auf alle Fälle der Besteller für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

## 5. Vorschriften am Bestimmungsort

- 5.1 Der Besteller hat den Lieferanten auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage sowie den Betrieb beziehen.

## 6. Preis

- 6.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk, exkl. MWSt, ohne Verpackung, in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.
- 6.2 Sämtliche Nebenkosten, wie zum Beispiel die Kosten für Fracht, Versicherung, allfällige Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen.
- 6.3 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsgemässen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Zölle, Abgaben und Gebühren irgendwelcher Art wie folgt zu leisten:
  - 1/3 bei Bestellung, Frist 15 Tage netto
  - 1/3 bei Ablieferung bzw. Beginn der Montage, Frist 15 Tage netto
  - 1/3 bei Fertigstellung der Anlage (ohne zusätzliche Arbeiten), Frist 15 TageAllfällige Restzahlungen sind nach Vorlage der Schlussabrechnung innert 30 Tagen rein netto zahlbar.
- 7.2 Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen.
- 7.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzubehalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung noch Arbeiten als notwendig erweisen.
- 7.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich wie folgt berechnet:
  - Kontokorrentzins UBS in Thun zuzüglich Bankkommission, zuzüglich 1 % Umtriebsentschädigung. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

## 9. Lieferfristen

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist (Ziff. 2 hievor), die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.

- 9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn:
- a) dem Lieferanten die Angaben, die er für die Ausführung der Bestellung benötigt, vom Besteller oder von diesem beauftragte Firma, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller oder Dritte nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
  - b) Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen, zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen.
  - c) Der Besteller mit den von ihm oder Dritten auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn ein neu erstelltes Gebäude noch nicht so weit fertiggestellt ist, dass ein normales Montieren möglich ist, d.h., das Dach muss gedeckt sein und unseren Monteuren muss ein abschliessbarer Raum von min. 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, ebenfalls muss das Gebäude beleuchtet und die Treppen müssen begehbar sein.
  - d) Der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.3 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden nachweisen kann. Wird dem Besteller durch eine Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.
- 10. Prüfung und Abnahme der Lieferung**
- 10.1 Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.
- 10.2 Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Besteller dem Lieferanten umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben.
- 10.3 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.
- 11. Garantie**
- 11.1 Die Garantiezeit beträgt bei Maschinen und maschinellen Einrichtungen, die vom Lieferanten hergestellt werden, 12 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate. Bei zugelieferten und als solche bezeichneten Werkteilen gilt die vom Zulieferer gewährte Garantie. Der Lieferer leistet lediglich insoweit Garantie, als er auf den Zulieferer Rückgriff nehmen kann.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 11.3 Der Lieferant trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in seinen Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in seinen Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Kosten zu Lasten des Bestellers. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.
- 11.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften, nicht vom Lieferanten ausgeführten Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 12. Verpackung**
- 12.1 Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders verrechnet und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, so muss sie franko an sein Domizil zurückgeschickt werden.
- 13. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 13.1 Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
- 14. Transport und Versicherung**
- 14.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 14.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 15. Montage**
- 15.1 Pauschalmontagen werden zum bestätigten Preis verrechnet, wenn die Arbeiten während der vorgesehenen Zeit ausgeführt werden.
- 15.2 Die offerierten Montageansätze haben Gültigkeit für das Halbjahr, während dem sie offeriert wurden. Nach diesem Halbjahr werden die der Teuerung angepassten Ansätze verrechnet. Diese Bestimmung findet Anwendung bei Pauschalmontagen, falls die Montagearbeiten infolge Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht während der vorgesehenen Zeit ausgeführt werden können.
- 16. Haftung**
- 16.1 Der Lieferant hat die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und seine Garantiepflicht zu erfüllen. Hingegen ist jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden wegbedungen, insbesondere auch die Haftung für Hilfspersonen.
- 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 17.1 **Erfüllungsort und GERICHTSSTAND für sämtliche Streitigkeiten zwischen Besteller und Lieferant ist THUN.**